



**Referat 31 – Handreichung Nr. 10:
Einstellung von Studiengängen - Verfahren, Termine und FAQ**

Stand: Mai 2026 (Erstfassung April 2014)

Diese Handreichung des [Referates 31 – Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Die in dieser Handreichung beschriebenen Verfahrensschritte bei der Einstellung von Studiengängen gelten unter Berücksichtigung besonderer Spezifika auch für Lehramtsstudiengänge und Teilstudiengänge.

1. Zur Einführung

Diese Handreichung richtet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studienmanagement, aber auch an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Aufgabe übernommen haben, die Einstellung eines bestehenden Studiengangs vorzubereiten und zu begleiten. Sie ergänzt einen Regelprozess zur Einstellung von Studiengängen, der zwischen den Prodekanaten für Studium und Lehre der Fakultäten und dem für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied vereinbart wurde, erläutert die einzelnen Verfahrensschritte und beantwortet Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einstellung von Studiengängen regelmäßig stellen.

2. Verfahrensschritte

Das Studienmanagement und die Verwaltung auf Fachbereichs-, Fakultäts- und zentraler Ebene haben ein Verfahren für die Einstellung von Studiengängen abgestimmt, um allen Beteiligten unnötige Verfahrensschritte, doppelte Arbeit und zeitliche Verzögerungen zu ersparen und zugleich die Rechtssicherheit des Verfahrens zu gewährleisten.

Dass der Ablaufplan für dieses Verfahren (⇒ [Abschnitt 5.1](#)) auch verbindliche Termine und Fristen beinhaltet, lässt sich nicht vermeiden. Wir haben uns bemüht, die Gründe für diese Termine und die Logik der Abläufe nachvollziehbar zu beschreiben und das Verfahren insgesamt so zu gestalten, dass innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst große Freiräume bleiben, um die Einstellung von Studiengängen so zu gestalten, dass sie den Interessen der betroffenen Lehrenden und Studierenden soweit möglich entsprechen.

2.1 Einstellungsszenario erarbeiten

Zur Vorbereitung der förmlichen Beschlüsse in den Gremien und der geordneten Abwicklung des Studiengangs sollten die Verantwortlichen – in der Regel die Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit beteiligten Lehrenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Studienmanagement – gemeinsam ein „Einstellungsszenario“ entwerfen. Das Szenario sollte Personen und Einrichtungen benennen, die von der Einstellung betroffen sind, denkbare Folgen für die Betroffenen analysieren und Maßnahmen ableiten, mit denen nachteilige Konsequenzen vermieden oder ausgeglichen werden sollen.

Unumgänglich ist dafür eine frühzeitige Abstimmung mit den möglichen Betroffenen: Den eingeschriebenen Studierenden, den beteiligten Lehrenden und Fachbereichen, gegebenenfalls auch mit Partnern außerhalb der Universität Hamburg, die zum Studienangebot beitragen, Praktikumsplätze für Studierende bereitstellen oder Absolventinnen und Absolventen beschäftigen.

Darüber hinaus sollten Sie die vorliegenden Daten analysieren: So kann die Betrachtung des bisherigen Studienverlaufs der eingeschriebenen Studierenden dabei helfen, den Kreis der Betroffenen zu erfassen und den erforderlichen Umfang des Lehr- und Prüfungsangebotes im Auslaufbetrieb abzuschätzen; eine Auswertung von STiNE kann Lehrverflechtungen mit anderen Studiengängen aufzeigen. Die Fragen in der Checkliste zur Vorbereitung des Einstellungsbeschlusses (⇒ [Abschnitt 5.2](#)) können Ihnen möglicherweise helfen, denkbare Folgen im Blick zu behalten.

⇒ Die für Ihren Studiengang zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 31 unterstützen Sie gerne bei der Entwicklung des Einstellungsszenarios.

2.2 Beschlussfassung im Fakultätsrat

Über die Einstellung eines Studiengangs werden Sie sich häufig zunächst auf der fachlichen Ebene verständigen – unter den an der Lehre beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, innerhalb der Fachbereiche oder Institute, die das Programm tragen. *Formal* für die Beschlussfassung über die Einstellung von Studiengängen zuständig ist der Fakultätsrat.

Bei der Formulierung der Beschlussvorlage sind einige Punkte zu beachten. So können Studiengänge nicht „ad hoc“ eingestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt, zu welchem Semester letztmalig eine Zulassung erfolgen soll. In der Regel wird ein dann auslaufender Studiengang vom Semester der letzten Zulassung an noch *für die Dauer der jeweiligen Regelstudienzeit plus vier Semester* angeboten.

Nur bis zu diesem Zeitpunkt garantiert die Fakultät, dass die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen angeboten werden; danach haben die Studierenden keinen Anspruch mehr auf ein entsprechendes Lehrangebot. Dies schließt jedoch nicht aus, dass möglicherweise in Einzelfällen noch äquivalente Module oder Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen besucht und anerkannt werden können.

⇒ Wenn Sie die Checkliste im Anhang dieser Handreichung (⇒ [Abschnitt 5.2](#)) als Grundlage für die Formulierung der Beschlussvorlage nehmen, stellen Sie sicher, dass Sie keine wichtigen Punkte vergessen.

⇒ Für einen konkreten Formulierungsvorschlag des Beschlusstextes siehe bitte Kästen unter [Abschnitt 5.3](#).

Für die Kapazitätsplanung Ihrer Fakultät ist es wichtig, die Einstellung eines Studiengangs bis zum 1. August des Vorjahres mit den gesamtfakultären Änderungsplänen unter Berücksichtigung der Kapazitätsrelevanz zusammenzuführen.

Nachdem der Fakultätsrat den Einstellungsbeschluss gefasst hat, leitet das Dekanat diesen an die zuständige Ansprechpartnerin bzw. den zuständigen Ansprechpartner im [Referat 31 – Qualität und Recht](#) der Präsidialverwaltung weiter. Um einen geordneten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten, muss dies ein Jahr vor Beginn des Wintersemesters geschehen, zu dem erstmals keine neuen Studierenden in den Studiengang eingeschrieben werden sollen – Stichtag ist der 30. September des Vorjahres.

⇒ Bitte informieren Sie sich frühzeitig über die Sitzungstermine des Fakultätsrates und Fristen für die Einreichung von Beschlussvorlagen und stimmen Sie sich eng mit dem Dekanat Ihrer Fakultät ab.

⇒ Sonderfälle: Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen müssen die Dekanate und Fakultätsräte aller beteiligten Fakultäten einbezogen werden, bei Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen der Gemeinsame Ausschuss Lehrkräftebildung, die Dekanate und Fakultätsräte sowie bei Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien und Hochschulsenate, bei hochschulübergreifenden Studiengängen neben Dekanate und Fakultäten außerdem die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG). Auch für Studiengänge, die mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen abschließen, gelten besondere Regeln. Die Spezifika, die für Lehramtsstudiengänge und Teilstudiengänge gelten, sind in [Abschnitt 3](#) abgebildet.

⇒ Ein Muster für die notwendigen Beschlüsse im Fakultätsrat finden Sie im Anhang unter [Abschnitt 5.3](#) und [Abschnitt 5.4](#).

2.3 Aufhebung von Prüfungsordnungen

Mit der Terminierung der Einstellung eines Studiengangs und der Festlegung des Verfahrens zu seinem Auslaufen ist nicht automatisch auch der Prüfungsanspruch aufgehoben. Er besteht – je nach Formulierung – in der jeweiligen Prüfungsordnung für die Abschlussprüfungen (in den Bachelor- und Masterstudiengängen also auch für die meisten Modulprüfungen) weiter fort, also auch dann, wenn keine Lehrveranstaltungen mehr angeboten werden. Soll auch der Prüfungsanspruch zeitlich begrenzt werden, bedarf es eines Außerkraftsetzens (Aufhebung) der Prüfungsordnung des einzustellenden Studiengangs.

Die Aufhebung von Prüfungsordnungen und Fachspezifischen Bestimmungen für den einzustellenden Studiengang muss durch den Fakultätsrat beschlossen und durch das Präsidium der Universität Hamburg genehmigt werden. Bei Lehramtsstudiengängen beschließt der GALB über die Aufhebung der Prüfungsordnung, die Fakultätsräte über die Aufhebung ihrer jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen. Sofern mit dem Beschluss zur Einstellung des Studiengangs auch gleichzeitig die Prüfungsordnung außer Kraft gesetzt werden soll, kann dies in einem gemeinsamen Beschluss erfolgen. Idealerweise sollte dies bei einzustellenden Bachelor- und Masterstudiengängen gleichzeitig geschehen. Es ist ratsam im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Studierenden und der Berücksichtigung von etwaigen Härtefällen, den Termin für die Aufhebung der Prüfungsordnung auf frühestens *zwei Jahre nach Auslaufen des Lehrangebots* (⇒ [Abschnitt 2.2](#)) zu legen. Ein Muster für eine Aufhebungssatzung finden Sie unter [Abschnitt 5.4](#).

⇒ Eine frühzeitige Abstimmung mit Ihrer Ansprechpartnerin bzw. Ihrem Ansprechpartner im Referat 31 gewährleistet, dass die Aufhebung der Prüfungsordnung regelkonform gestaltet wird.

Das Referat 31 veranlasst anschließend auch die Veröffentlichung der genehmigten Aufhebungsordnung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg und gewährleistet damit die Rechtssicherheit des Verfahrens.

2.4 Geordnete Abwicklung

Der vereinbarte Ablauf des Verfahrens zur Einstellung von Studiengängen gewährleistet, dass die Betroffenen schon ein Jahr bevor erstmals keine neuen Studierenden in den Studiengang eingeschrieben werden, über den Beschluss und seine Folgen informiert werden können. Die eingeschriebenen Studierenden können so schon frühzeitig über das zukünftige Lehr- und Prüfungsangebot und ihre Ansprüche aufgeklärt werden sowie gegebenenfalls über Alternativen zur Fortsetzung ihres Studiums; Studienberatung und Verwaltung können ihr Angebot auf den besonderen Unterstützungsbedarf von Studierenden einstellen; Studieninteressierte werden auf andere Angebote aufmerksam gemacht, die ihren fachlichen Neigungen entsprechen; und aus Informationsmaterialien, Kapazitätsplanungen und Statistiken wird der eingestellte Studiengang rechtzeitig herausgenommen.

Die Studierenden frühzeitig über das Auslaufen der Studiengänge und/oder die Außerkraftsetzung der Prüfungsordnung zu informieren, ist Aufgabe der Fakultäten. Bewährt hat sich hier der Versand von Benachrichtigungen via STiNE durch die Studienbüros.

3. Spezifika bei Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen

Das folgende Kapitel ergänzt den innerhalb der Universität Hamburg vereinbarten Prozessablauf zur Einstellung von Studiengängen in Hinblick auf die Besonderheiten bei der Einstellung von Lehramtsstudiengängen und Teilstudiengängen.

3.1 Lehramtsstudiengänge

Die Initiative zur Einstellung eines Lehramtsstudiengangs geht entweder vom Präsidium oder dem Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung aus.

Der Gemeinsame Ausschuss Lehrkräftebildung entwirft ein Einstellungsszenario, auf dessen Grundlage er die geordnete Abwicklung des Lehramtsstudiengangs empfiehlt. Die Einstellungsbeschlüsse werden von den beteiligten Fakultäten und Hochschulen getroffen, die am einzustellenden Lehramtsstudiengang beteiligt sind. Diese Entscheidung wird wiederum an das Präsidium der Universität Hamburg übermittelt, das sich für die Umsetzung der Einstellung verantwortlich zeichnet. Zur Erstellung des Einstellungsszenarios erfolgt die frühzeitige Information und Abstimmung mit den betroffenen Akteuren, d. h. mit den eingeschriebenen Studierenden, den beteiligten Lehrenden und Fachbereichen, den Sozietäten und der Behörde für Schule und Berufsbildung. Der frühzeitige Einbezug des Zentrums für Lehrkräftebildung Hamburg sichert die Beratung in den zuständigen Gremien. Zur zeitlichen Begrenzung des Prüfungsanspruchs bedarf es eines Außerkraftsetzens prüfungsrechtlicher Regelungen des einzustellenden Studiengangs durch den Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung. Das Präsidium der UHH bzw. die Präsidien der beteiligten Hochschulen genehmigt/genehmigen die Aufhebungsordnung, die anschließend als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg bzw. im Amtlichen Anzeiger der FHH veröffentlicht wird. Detailliertere Informationen zur Einstellung finden Sie im [Handbuch für das Qualitätsmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge](#).

3.2 Teilstudiengänge

Die Initiative zur Einstellung eines an der Universität Hamburg verorteten Teilstudiengangs geht entweder vom Präsidium oder vom Fach aus. Darüber hinaus ist die Einstellung von Lehramtsstudiengängen mit der Einstellung von Teilstudiengängen verbunden.

Zur Vorbereitung der formalen Beschlüsse in den Gremien und der geordneten Abwicklung des Teilstudiengangs entwerfen die Verantwortlichen – in der Regel die Leitung des Teilstudiengangs in Zusammenarbeit mit beteiligten Lehrenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Studienmanagement, den Lehrenden der Fachdidaktik in der Fakultät für Erziehungswissenschaft (da die Einstellung eines Teilstudiengangs immer auch zu einer Änderung im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft führt), den Sozietäten und der Behörde für Schule und Berufsbildung – gemeinsam ein „Einstellungsszenario“. Der frühzeitige Einbezug des Zentrums für Lehrkräftebildung sichert die Beratung in den zuständigen Gremien.

Für die Beschlussfassung über die Einstellung von Teilstudiengängen ist der Fakultätsrat zuständig. Zur zeitlichen Begrenzung des Prüfungsanspruchs bedarf es ggf. eines Außerkraftsetzens (Aufhebung, Änderung) von Teilen der Prüfungsordnung bzgl. des einzustellenden Teilstudiengangs durch den Gemeinsamen Ausschuss Lehrkräftebildung. Die Aufhebung der fachspezifischen Bestimmungen erfolgt durch den jeweiligen Fakultätsrat bzw. bei Hochschulen ohne Fakultäten durch den Hochschulsenat. Die Präsidien genehmigen die Aufhebung der prüfungsrechtlichen Regelungen. Anschließend wird die Aufhebungsordnung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg veröffentlicht.

Für die Lehramtsteilstudiengänge gelten in Bezug auf den Prüfungsanspruch dieselben Fristen wie in Kapitel 4.1. genannt.

Detailliertere Informationen zur Einstellung finden Sie im Handbuch für das Qualitätsmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge.

4. Rechtliche und organisatorische Fragen (FAQ)

Die Beschreibung und Beantwortung rechtlicher Fragen im Sinne von FAQ ist für die Autorinnen und Autoren stets ein Balanceakt. Grundsätzlich sind rechtliche Fragestellungen im Einzelfall zu prüfen. Bitte verstehen Sie die nachfolgenden Darstellungen deshalb nur als erste Hinweise und grobe Orientierung. **Wenden Sie sich bei Fragen an die Kolleginnen und Kollegen im Team Recht: team-recht.ref31@uni-hamburg.de.** Dort wird auf der Basis der jeweils heranzuziehenden Satzung die für Ihre Fragestellung korrekte Antwort gefunden.

4.1 Fristen

Wie lange soll das Studienangebot in einem auslaufenden Studiengang für die eingeschriebenen Studierenden weiterhin angeboten werden?

In der Regel wird ein auslaufender Studiengang vom Semester der letzten Zulassung an noch für die Dauer der jeweiligen Regelstudienzeit plus vier Semester angeboten.

Wie lange sollte der Prüfungsanspruch in einem auslaufenden Studiengang bestehen bleiben, d. h. wann sollte eine Prüfungsordnung frühestens aufgehoben werden?

Im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Studierenden und die Berücksichtigung von etwaigen Härtefällen ist es ratsam, den Termin für die Aufhebung der Prüfungsordnung auf frühestens zwei Jahre nach Auslaufen des Lehrangebots zu legen.

4.2 Immatrikulationsstatus

Können Studierende, die für eingestellte Studiengänge eingeschrieben sind, exmatrikuliert werden?

Das HmbHG sieht in § 42 Absatz 2 Nr. 3 eine Regelung vor, Studierende zu exmatrikulieren, wenn sie durch Aufhebung der Prüfungsordnung ihren Prüfungsanspruch verloren haben.

Die endgültige Exmatrikulation erfolgt zentral über das Referat 30 – Beratung und Administration.

4.3 Prüfungsanspruch

Haben Studierende in einem Studiengang, dessen Lehrangebot ausgelaufen ist, noch einen Prüfungsanspruch für sämtliche ihnen noch fehlende Module, um die noch fehlenden Leistungspunkte zu erwerben?

Mit der Einführung der gestuften Studiengänge sind die entsprechenden Magister- und Diplomstudiengänge eingestellt worden. Für diese Studiengänge gilt, dass nach Auslaufen des Lehrangebots geprüft werden sollte, ob es Kapazitäten gibt, um betroffenen Studierenden die Belegung äquivalenter Module/Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen zu ermöglichen. Ist dies nicht der Fall, müssten sich die Studierenden die Lehrinhalte ggf. im Selbststudium aneignen.

Sofern Abschlussprüfungen, z. B. im Rahmen von Modulen, an Lehrveranstaltungen gebunden sind, besteht der Prüfungsanspruch nur, wenn die Lehrveranstaltungen bereits besucht worden sind.

Sofern es sich um einen eingestellten Bachelor- und Masterstudiengang handelt, in dem im Regelfall mit dem Einstellungsbeschluss auch das Datum für das Außerkrafttreten der jeweiligen Prüfungsordnung bzw. Fachspezifischen Bestimmung festgelegt worden ist, behalten die Studierenden nur bis zum Datum des Außerkrafttretens der Prüfungsordnung ihren Prüfungsanspruch.

Setzt ein Prüfungsanspruch zwingend die weitere Immatrikulation als Studierende/r voraus?

Je nach Prüfungsordnung kann es möglich sein, dass der Prüfungsanspruch für Studierende, die im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sind oder eingeschrieben gewesen sind, fortbesteht. Der Prüfungsanspruch setzt in diesem Fall demnach nicht die weitere Einschreibung als Studierende/r voraus. Der Prüfungsanspruch gilt solange, bis die Rechtsgrundlage hierfür entfällt, also die Prüfungsordnung aufgehoben ist oder eine andere Regelung festlegt, wann der Prüfungsanspruch nach Exmatrikulation erlischt.

Müssen Studierende zum Zeitpunkt des Außerkraftsetzens einer Prüfungsordnung alle Prüfungen absolviert haben oder müssen bis dahin nur die Anmeldungen für die Abschlussprüfungen vorliegen?

Damit für das gesamte Prüfungsverfahren eine gültige Prüfungsordnung als Rechtsgrundlage zugrunde liegt, ist es im Interesse aller Beteiligten, dass die Prüfungsverfahren zum Datum der Aufhebung der Prüfungsordnung abgeschlossen sind. Dazu gehört unbedingt auch die Bewertung der Prüfungsleistungen.

4.4 Sonderfälle

Haben die Regelungen zum Mutterschutz und zur Elternzeit Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Studiengangs?

§ 60 HmbHG regelt, dass die Hochschulprüfungsordnungen entsprechende Schutzbestimmungen vorsehen müssen. Dies betrifft allerdings nur die Berücksichtigung der Schutzfristen im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren. Ansprüche im Zusammenhang mit der Einstellung von Studiengängen lassen sich daraus nicht herleiten.

Führen individuelle Härten zu einem Prüfungsanspruch über das Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung hinaus?

Ein Prüfungsanspruch über das Datum des Außerkraftsetzens einer Prüfungsordnung hinaus besteht nicht.

Grundsätzlich gilt, dass es im Interesse aller Beteiligten ist, dass die Prüfungsverfahren zum Datum der Aufhebung der Prüfungsordnung abgeschlossen sind. Nur so ist sicherzustellen, dass im Falle von Rechtsmittelverfahren, z. B. im Zusammenhang mit der Bewertung einer Prüfungsleistung, eine rechtsgültige Prüfungsordnung vorliegt. Es ist eine Ermessensentscheidung des Prüfungsausschusses, ob er hiervon in Einzelfällen abweichen will.

Das Referat 31 rät aus Gründen der Rechtssicherheit dringend dazu, die Verfahren vor dem Datum des Außerkrafttretens abzuschließen. Es ist ratsamer, eventuelle Härtefälle in der Weise zu berücksichtigen, dass der Termin für die Außerkraftsetzung der Prüfungsordnung entsprechend langfristig angesetzt wird. Eine einmal außer Kraft gesetzte Ordnung wieder in Kraft zu setzen, bedeutet den Studiengang wieder einzuführen, mit allen dafür notwendigen Schritten.

4.5 Aufhebung von Magister- und Diplomprüfungsordnungen

Was ist zu beachten, wenn Prüfungsordnungen von Magister- und Diplomstudiengängen aufgehoben werden sollen?

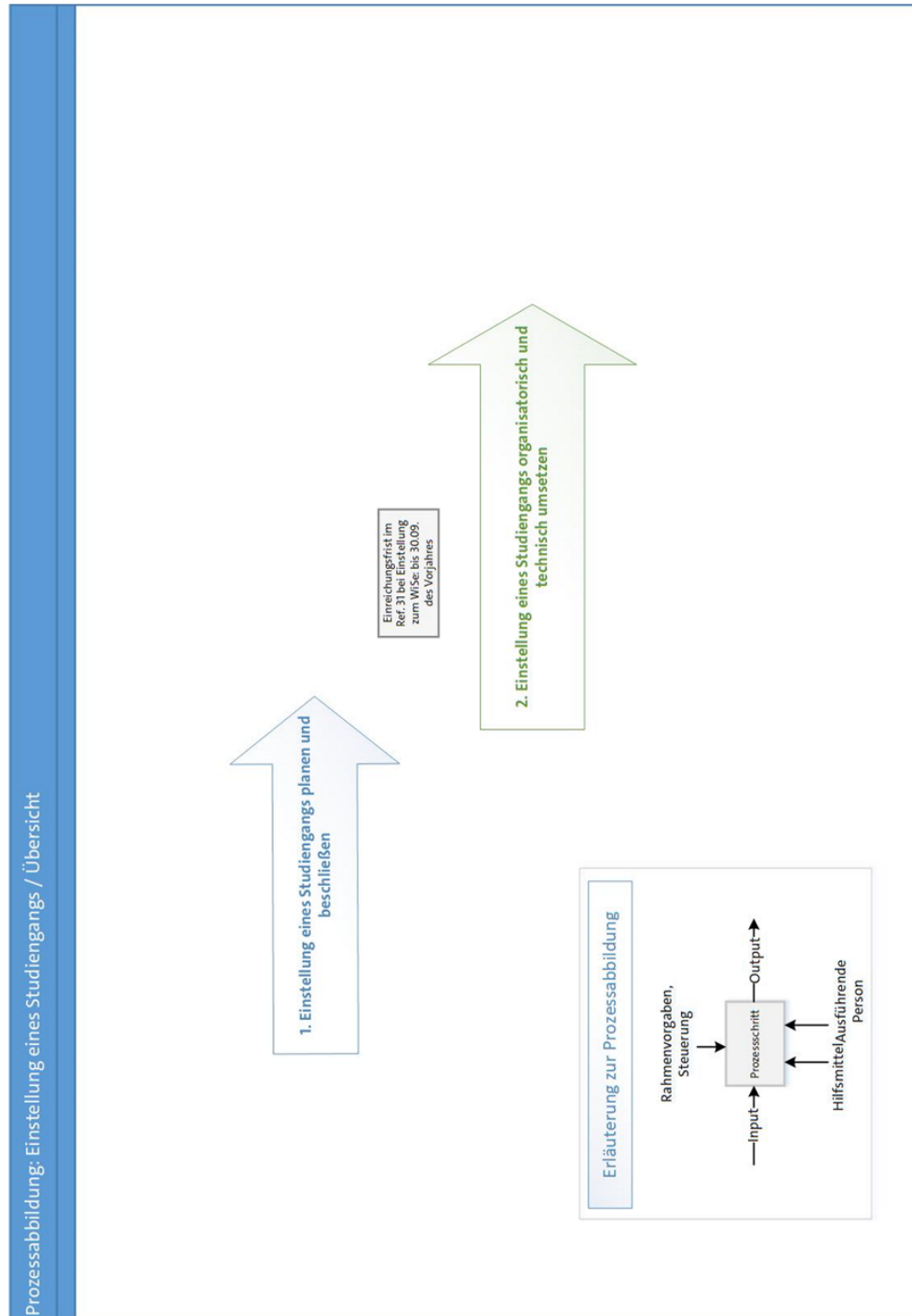
Da die Magisterprüfungsordnungen vielfältige Regelungsinhalte auch für Studierende im zweiten Hauptfach oder im Nebenfach enthalten, ist in der Studiendekanerkammer verabredet worden, die Prüfungsordnungen bei entsprechendem Bedarf zu einem gemeinsamen Termin alle gleichzeitig außer Kraft treten zu lassen. Bisher hat sich dieser Bedarf noch nicht weiter konkretisiert und für alle auslaufenden Magisterstudiengänge besteht derzeit der Prüfungsanspruch weiter.

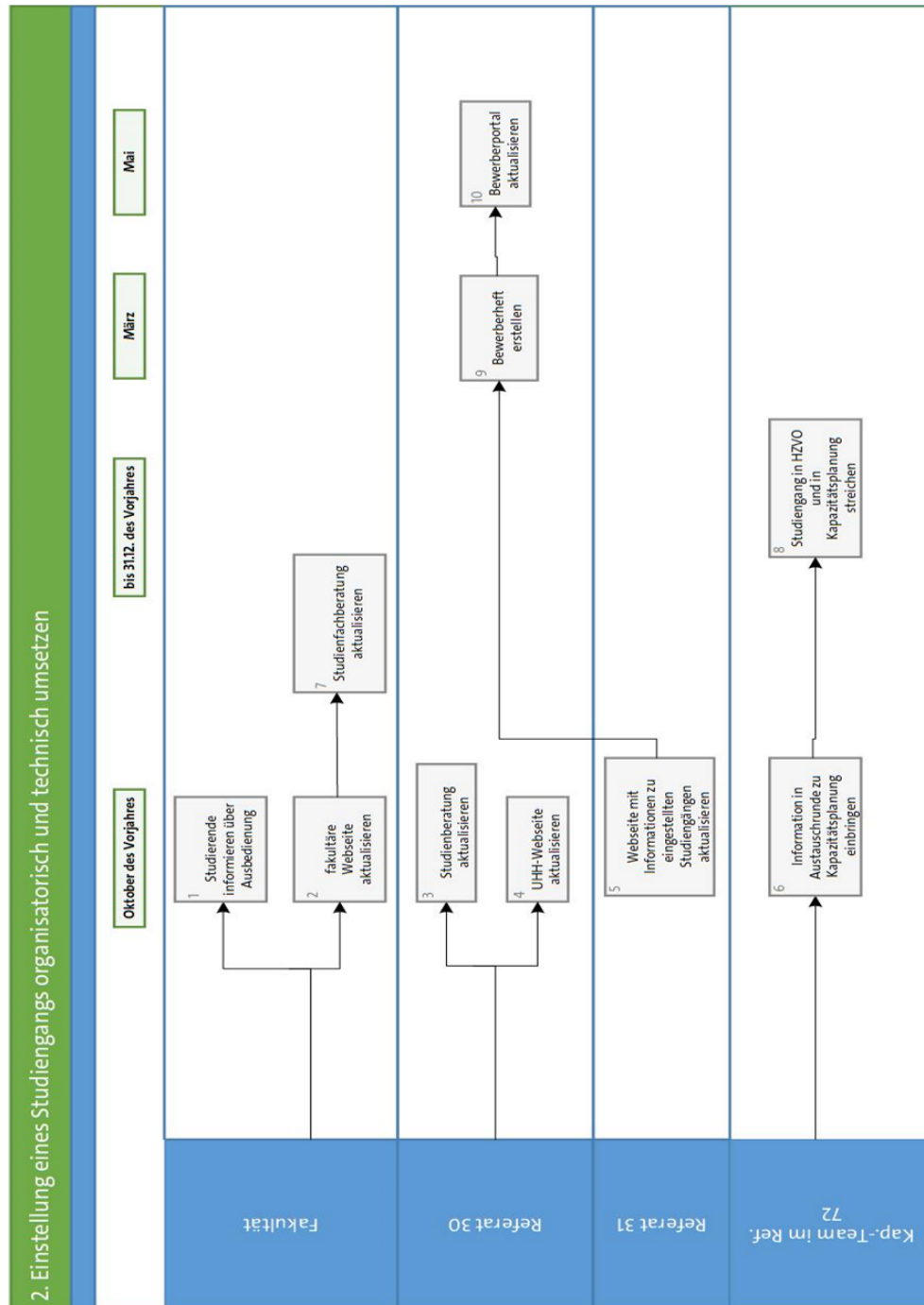
Diplomprüfungsordnungen weisen nicht diese Regelungsverflechtungen auf und können daher ohne Abstimmung mit anderen Fakultäten aufgehoben werden. Bisher haben hiervon die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Fakultät Psychologie und Bewegungswissenschaft Gebrauch gemacht.

Die Amtlichen Bekanntmachungen über aufgehobene Prüfungsordnungen finden Sie auf folgender Homepage: www.uni-hamburg.de/po unter dem jeweiligen Studiengang.

5. Anlagen

5.1 Prozessabbildung „Einstellung eines Studiengangs“





5.2 Checkliste: Anforderungen an die Beschlüsse zur Einstellung von Studiengängen

Die folgende Checkliste stellt die inhaltlichen Anforderungen an die vom Fakultätsrat zu beschließenden Eckpunkte und die Gestaltung der Beschlussvorlage dar. Zugleich dient sie als Orientierung für die Entwicklung eines Szenarios für die geordnete Abwicklung des Studiengangs und soll Ihnen dabei helfen, mögliche Folgen der Einstellung frühzeitig zu überblicken.

Studiengang und -abschluss

- ✓ Wie lautet der Titel des betroffenen Studiengangs?
- ✓ Wie lautet die Signatur des Studienfachs (ggf. im Dekanat erfragen)?
- ✓ In welcher Studienform oder welchen Studienformen wird der Studiengang angeboten (Erststudium, Ergänzungs- und Erweiterungsstudium, Promotionsstudium, Weiterbildungsstudium, Konsekutives Masterstudium)?
- ✓ Welcher Studienabschluss wird vergeben (z. B. Bachelor/Master of Arts, of Science, of Education)?

Ansprechpartner und Einrichtungen

- ✓ An welcher Fakultät wird der Studiengang federführend angeboten? Sind weitere Fakultäten beteiligt? Falls ja, wurden diese im Vorfeld des Einstellungsbeschlusses einbezogen?
- ✓ An welchem Fachbereich wird der Studiengang federführend angeboten? Sind weitere Fachbereiche beteiligt? Falls ja, wurden diese im Vorfeld des Einstellungsbeschlusses einbezogen?
- ✓ Von welcher Lehreinheit wird der Studiengang federführend angeboten? Sind weitere Lehreinheiten beteiligt?
- ✓ Für hochschulübergreifende Studiengänge: Wurde die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG) im Vorfeld des Einstellungsbeschlusses einbezogen?
- ✓ Für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen: Wurden die besonderen Regeln für diese Studiengänge berücksichtigt und die entsprechenden öffentlichen und kirchlichen Stellen eingebunden?

Zeitliche Festlegungen und Formulierung der Beschlussvorlage (⇒ [Abschnitt 5.3](#))

- ✓ Datum der Einstellung (= Semester der letzten Zulassung neuer Studierender)
- ✓ Zeitrahmen für die Ausbedienung des Studiengangs unter Berücksichtigung eines angemessenen Vertrauensschutzes für die Studierenden (= Semester des letzten Lehrangebots)
- ✓ ggf.: Datum der Aufhebung der Prüfungsordnung (= Erlöschen des Prüfungsanspruchs)
Mögliche Formulierung der Beschlussvorlage: „Die Prüfungsordnung für den Studiengang (Bezeichnung) vom (Beschlussdatum der aufzuhebenden PO/FSB) tritt zum Ende des Sommersemesters/Wintersemester (Jahr) außer Kraft. Sie findet letztmals Anwendung auf Studierende, die sich bis zum (Datum) zu den noch ausstehenden Prüfungen angemeldet haben.“
- ✓ Sofern Sie eine andere Formulierung wählen, stellen Sie bitte in jedem Fall sicher, dass im Beschluss der vollständige Titel und das Datum der betroffenen Ordnung(en) enthalten sind.

Begründung

- ✓ Aus welchen Gründen soll der Studiengang eingestellt werden (z. B. mangelnde Auslastung; fehlende (Lehr-)Kapazitäten aufgrund von Vakanzen, Wegfall von Stellen, Einrichtung neuer Studiengänge; Ergebnis eines Qualitätssicherungsprozesses; Struktur- und Entwicklungsplanung; ...)?

Ressourcen und Studienorganisation

- ✓ Gibt es (Master-)Studiengänge, die auf dem einzustellenden Studiengang aufbauen bzw. (Bachelor-)Studiengänge, deren Absolventinnen und Absolventen bisher überwiegend in den einzustellenden Studiengang gewechselt sind? Gibt es für die betroffenen Studierenden und Studiengänge alternative Anschlussmöglichkeiten an der Universität Hamburg oder an anderen Hochschulen?
- ✓ Bestehen Lehrverflechtungen des einzustellenden Studiengangs mit anderen Studienangeboten? Falls ja, wie wird gewährleistet, dass der Wegfall des Lehrangebotes im einzustellenden Studiengang keine negativen Folgen für diese anderen Studiengänge hat?
- ✓ Werden durch die Einstellung des Studiengangs Ressourcen frei (z. B. Lehrkapazität, Labore)? Falls ja, wie sollen diese zukünftig eingesetzt werden?

5.3. Muster: Beschlussvorlagen für den Fakultätsrat der Fakultät für (Bezeichnung) zur Einstellung des Studiengangs (Bezeichnung)

In der Vorlage für den Fakultätsrat sollten möglichst die Punkte „Hintergrund/Begründung“, „Sachstand“ und „Errechnung Einstellungszeitraum“ aufgegriffen werden. Wie Sie für Ihren Fakultätsrat die Überschriften der einzelnen Abschnitte benennen möchten, liegt selbstverständlich bei Ihnen. Im Folgenden handelt es sich um Vorschläge zur Strukturierung der Beschlussvorlage. Am Ende finden Sie im Kasten den konkreten Beschlusstext.

Hintergrund/Beschreibung

Bitte beschreiben Sie hier kurz,

- um was für einen Studiengang es sich handelt;
- von welcher Fakultät/welchen Fakultäten er angeboten wird;
- wann er eingeführt wurde;
- Gründe für die Entscheidung der Einstellung des Studiengangs (wie rückläufige Studierendenzahlen etc.);
- Ggf. Beschluss Fachbereichsrat über Einstellung des Studiengangs, Aufhebung der Prüfungsordnung/Fachspezifischen Bestimmungen, Beschluss, dass alle Prüfungsverfahren bis zum (Datum) abgeschlossen sein müssen.

Beispieltext: „Der Studiengang XY verzeichnet seit xy Semestern einen steten Rückgang der Studierendenzahlen. Angesichts dieser Entwicklungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage der Universität Hamburg wird die Empfehlung ausgesprochen, den Studiengang zum Wintersemester (Jahr) schrittweise einzustellen. Sämtliche derzeit eingeschriebenen Studierenden werden selbstverständlich die Möglichkeit haben, ihr Studium regulär abzuschließen.“

Sachstand

Bei der Darstellung des Sachstandes könnten Sie diesen Text verwenden:

„Die Aufhebung der Prüfungsordnung für den Studiengang (Bezeichnung) muss durch eine Aufhebungssatzung erfolgen. Bei der Prüfung der Satzung durch Referat 31 wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 60 Abs. 6 HmbHG die Aufhebung der Prüfungsordnung grundsätzlich erst zum Ende des Winter-/Sommersemesters (Jahr) erfolgen könne (i. d. R. Frist von 2 Jahren seit Einstellung des Lehrbetriebs).“

Sofern zutreffend, bitte ergänzen:

"Da es sich um ein auf Studiengebühren finanziertes Programm handelt, muss auch die Gebührensatzung aufgehoben werden."

Berechnung Einstellungsverfahren

Bitte füllen Sie diesen Text mit den entsprechenden Zeitangaben:

Das Semester der letzten Zulassung ist das Wintersemester (Jahr). Der Lehrbetrieb für den Studiengang wird gemäß HmbHG § 52 Absatz 7 für einen Zeitraum der Regelstudienzeit plus vier Semestern aufrechterhalten (Wintersemester (Jahr) plus Regelstudienzeit (zwei Semester) plus vier weitere Semester = Ende Sommersemester (Jahr)).

Sofern zutreffend:

Der Studiengang (Bezeichnung) ist teilweise von dieser Entscheidung betroffen, da einige Studierende im Sommersemester Wahlfächer im Rahmen des Studiengangs (Bezeichnung) belegen. Um dies auszugleichen, werden zusätzliche neue Wahlfächer im Studiengang (Bezeichnung) angeboten. Eine entsprechende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang (Bezeichnung) wird (Datum) erfolgen.

Textvorschlag für die Beschlussvorlage

1. Der Fakultätsrat der Fakultät für (Bezeichnung) beschließt die Einstellung des (Position). Die letzte Zulassung neuer Studierender erfolgt zum Wintersemester (Jahr).
2. *Sofern zutreffend:* Der Fakultätsrat der Fakultät für (Bezeichnung) beschließt die Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Studiengang (Bezeichnung) der Fakultät für (Bezeichnung) an der Universität Hamburg
 - vom (Datum)
 - vom (Datum)
3. Der Fakultätsrat der Fakultät für (Bezeichnung) beschließt die Satzung zur Aufhebung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang (Bezeichnung) der Fakultät für (Bezeichnung) der Universität
 - vom (Datum)
 - vom (Datum) mit Änderung vom (Datum)mit Wirkung zum (Datum). Damit erlöschen etwaige Prüfungsansprüche.
4. *Sofern zutreffend:* Der Fakultätsrat der Fakultät für (Bezeichnung) beschließt, die Aufhebung der Gebührensatzungen für den Studiengang (Bezeichnung) der Fakultät für (Bezeichnung) der Universität Hamburg
 - vom (Datum) sowie
 - vom (Datum)mit Wirkung zum (Datum).
5. *Sofern zutreffend bei fakultätsübergreifenden Studiengängen:* Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Fakultät für (Bezeichnung) sowie redaktioneller Änderungen.

Folgende Anlagen sollten beigelegt werden:

- Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Studiengang (Bezeichnung) der Fakultät für (Bezeichnung) der Universität Hamburg vom (Datum) und vom (Datum)
- Satzung zur Aufhebung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang (Bezeichnung) der Fakultät für (Bezeichnung) der Universität Hamburg vom (Datum) und vom (Datum), zuletzt geändert am (Datum)
- Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzungen der Universität Hamburg für den Studiengang (Datum) vom (Datum) und vom (Datum)

5.4 Muster: Aufhebung der Fachspezifischen Bestimmungen

Aufhebung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang (Bezeichnung) der Universität Hamburg vom (Datum), zuletzt geändert (Datum), vom (Datum) und vom (Datum)

Vom (Beschlussdatum)

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am (Datum) die vom Fakultätsrat der Fakultät für (Bezeichnung) am (Datum) und vom Fakultätsrat der Fakultät für (Bezeichnung) am (Datum) auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Aufhebung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang (Bezeichnung) der Universität Hamburg vom (Datum), zuletzt geändert am (Datum), vom (Datum) und vom (Datum) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

- (1) Die folgenden Fachspezifischen Bestimmungen treten zum Ende des Sommersemesters (Jahr) außer Kraft:
1. Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang (Bezeichnung) der Universität Hamburg vom (Datum), zuletzt geändert am (Datum)
 2. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang (Bezeichnung) der Universität Hamburg vom (Datum)
 3. Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang der Universität Hamburg vom (Datum)
 4. Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang (Bezeichnung) vom (Datum)

Bitte beachten Sie an dieser Stelle, dass alle Fassungen der betroffenen Satzungen aufgehoben werden müssen. Außerdem ist es wichtig, darauf zu achten, die Titel der aufzuhebenden Satzungen exakt anzugeben.

- (2) Die Prüfungsverfahren müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Die Fachspezifischen Bestimmungen finden letztmals Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester (Jahr) das Studium im Studiengang (Bezeichnung) aufgenommen haben.

§ 2

Diese Aufhebungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den (Veröffentlichungsdatum)
Universität Hamburg